

Dienstleistungsvertrag „Josef-Deimer-Tunnel“

Zwischen

Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut, vertr. d.d. Oberbürgermeister Alexander Putz

- nachstehende Auftraggeber genannt -

und

Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Str.9, 84028 Landshut, vertr. d.d. Werkleiter Dipl. Ing. Armin Bardelle

- nachstehende Auftragnehmer genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Aufgaben:

Der Auftraggeber betreibt seit 1999 den 1470 m langen Josef-Deimer-Tunnel (Hofberg-Tunnel), der die Wittstraße mit der Podewilsstraße verbindet. Die mit dem Tunnelbetrieb einhergehenden Betreiberpflichten (insbesondere Aufgabenträgerschaft, Investitions- und Kostentrugspflichten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und verbleiben daher beim Auftraggeber. Mit diesem Vertrag soll der Aufbau von doppelten Kapazitäten innerhalb der Stadt (Leitwarte) vermieden und die Übernahme von Dienstleistungen (Tunnelmanagement gemäß Ziff. I., Betriebsaufgaben gemäß Ziff. II. und sonstige Aufgaben gemäß Ziff. III.) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

I. Tunnelmanagement/ RABT

Wahrnehmung des Tunnelmanagements für den in Betrieb befindlichen Josef-Deimer-Tunnel nach gültiger RABT.

Dazu gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben.

Der Tunnelmanager ist verantwortlich für:

- Sicherstellen eines ordnungsgemäßen Betriebs des Josef-Deimer-Tunnels
- den Betriebsablauf, das Störungs- sowie für das Beschwerdemanagement
- alle sicherheitsrelevanten und technischen Einrichtungen
- den Funktionserhalt
- die Funktionsfähigkeit der Meldekette (empfangen-reagieren-beheben-dokumentieren)
- die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen an die erforderlichen Dienstleister und Vorlage beim budgetverantwortlichen Baureferat

Tätigkeiten des laufenden Betriebs:

- Sicherheitsdokumentation: Überprüfen und fortschreiben der Sicherheitsdokumentation, im Falle einer größeren Nachrüstung vorbereiten der Beauftragung zur Erstellung und Fortschreibung einer aktuellen Sicherheitsdokumentation unter Mitwirkung von Dienstleistern. Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Vorlage zur Vergabe beim Baureferat.
- Überprüfen, Organisieren und Üben der festgelegten Handlungsabläufe für die unterschiedlichen Notfälle, z.B. Organisation von Feuerwehrrübungen inkl.

erforderlicher Nachbesprechungen (alle 4 Jahre Großübung, jährlich Kleinübung oder Planübung)

- Ernennen des von der Verwaltung anerkannten und beauftragten Sicherheitsbeauftragten für den Josef-Deimer-Tunnel und enge Zusammenarbeit mit diesem (z.B. Information über bauliche und betriebliche Veränderungen). Prüfen und werten der Berichte des Sicherheitsbeauftragten und dementsprechende Veranlassung.
- Prüfen und Werten von Ereignisberichten bei Störungen, Unfällen und anderen Ereignissen aus dem laufenden Betrieb
- Kostenfortschreibung, Abrechnung und fachtechnische Rechnungsprüfung von Aufwendungen, die den laufenden Betrieb betreffen.
- Reinigungs- und Wartungsarbeiten: Organisation, Koordination, Ausschreibung und Vorlage des Ausschreibungsergebnisses zur Vergabe beim Baureferat. Überwachung der Dienstleister. Nachbetrachtung mit dem Baureferat (zweimal jährlich).
- Prüfen und Werten der Wartungsberichte und Abarbeiten der festgestellten Mängel
- Erteilung von Schaltberechtigungen an der ZLT sowie PVSS-Rechner der elektrotechnischen Anlage des Josef-Deimer-Tunnels

II. Betriebsaufgaben/ Operator für den Josef-Deimer-Tunnel

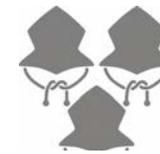
Hierzu gehören folgende Tätigkeiten, welche den bestimmungsgemäßen Betrieb und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen gewährleisten sollen:

- Betrieb der Außenstelle im KW Maxwehr (das Maxwehrpersonal überwacht den Tunnel und gibt Störungen an ILS, Bereitschaft, Tunnelmanagement und TBA weiter und dokumentiert die Vorfälle). Über alle erheblichen Störungen und Unfälle im Josef-Deimer-Tunnel muss eine Berichterstattung an das Tiefbauamt der Stadt Landshut erfolgen.
- Kontrolle der Tunnelröhre, des Verkehrsraums (Beleuchtung, usw.), Betriebsgebäude, Fluchtwege, Notrufkabine inkl. Löschwasser (alle 6 Wochen)
- Schlüsselverwaltung der Anlage
- Führung des Betriebsbuches
- Sperrung und Freigabe des Tunnels vor und nach besonderen Ereignissen in Zusammenarbeit der Polizei, BRK, FFW und dgl.
- Eigenverantwortliche Schaltung zur Störungsbeseitigung in der ZLT

III. Abrechnung nach Aufwand

Leistungen, die nicht in den Punkten I. und II. enthalten sind, werden nach anfallendem Zeitaufwand abgerechnet. Hierunter fallen insbesondere:

- Abruf und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten in allen Technikzentralen, Notrufmischen und Zugängen (1 x jährlich)
- Lampenwechsel (nur bei Notrufmischen und Fluchtwegen) außerhalb der allgemeinen Wartung
- Allgemeine Störbehebung (nach Bedarf) durch den Bereitschaftsdienst Netzdienst Strom
- Bereitstellung von Personal für die Überwachung/Einhaltung der UVV bei Arbeiten an Anlagen, evtl. als Sachkundiger für Elektrotechnik
- Beteiligung und Einbindung bei Sanierung, Neubau, Umbau im Tunnel, einschließlich sicherheitstechnischer Ausrüstung, sowie Abnahme
- Hilfestellung bei der Wartung der Raumbelüftungsanlagen mit Brandmeldeanlage und Entstörung nach Bedarf (Verschmutzte Rauchmelder außer Betrieb nehmen)
- Mithilfe beim Wechsel der Kompletten Luftfilter und Keilriemen (2 x jährlich) an den Raumbelüftungsanlagen



§ 2 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer für die erbrachte Leistung der Aufgabenblöcke I. und II. ein Pauschalentgelt. Das Pauschalentgelt für Aufgabenblock I. beträgt 52.800 € im Jahr. Das Pauschalentgelt für Aufgabenentgelt II beträgt 15.000 € pro Jahr. Der Aufgabenblock III. wird nach Aufwand anhand der jeweils gültigen Preisliste der Stadtwerke Landshut verrechnet. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Arbeitsstunden der Monteure der Stadtwerke, Materialkosten, Fremdleistungen, Kanalspülung.
- (2) Das vorgenannte Entgelt ist ein Nettobetrag und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Abrechnung des Entgelts erfolgt jährlich durch Rechnungsstellung.
- (4) Das in Absatz (1) genannte Pauschalentgelt wird für jeweils drei Jahre festgesetzt. Grundlage einer Preisanpassung ist der Arbeitskostenindex nach Bundesamt für Statistik. Soweit sich der Index erhöht, ist der Auftragnehmer berechtigt und im Fall einer Minderung verpflichtet, die Entgelte gemäß Absatz (1) der prozentualen Änderung seit der vorhergehenden Preisänderung anzupassen. Als Basisjahr für den Arbeitskostenindex wird 2019 festgesetzt. Bemessungsjahr für die Anpassung ist das Vorjahr vor dem Stichtag. Damit wird ein Drei-Jahre-Turnus gewährleistet. Die erste Preisanpassung kann zum Stichtag 01.01.2022 durchgeführt werden. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber die Preisanpassung drei Monate zum Stichtag an. Sollte im Ausnahmefall eine Preisanpassung nicht durchgeführt worden sein, so kann diese auch innerhalb des dreijährigen Turnus mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Eintreten nachgeholt werden. Im Fall einer Steigerung des Arbeitskostenindex um mehr als 10% innerhalb eines Jahres verkürzt sich die Preisfestsetzung auf ein Jahr. Zusätzliche Leistungen werden vor Leistungserbringung vereinbart und einzeln abgerechnet. Die Stundensätze für die Aufwandsabrechnung des Aufgabenblocks III. werden auf der Website der Stadtwerke Landshut veröffentlicht. Unter Umständen anfallender Materialaufwand beispielsweise für das Wechseln von Lampen versteht sich zzgl. der jeweils gültigen Gemeinkostenzuschläge.

§ 3 Preisanpassung

Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die um den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.

Sollten nach dem entsprechenden vorgenannten Zeitpunkt erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften, behördliche Maßnahmen, umweltrechtliche Bestimmungen oder Maßnahmen des Auftraggebers die Wirkung haben, dass sich für die SW Landshut die Kosten für die Leistungserbringung gemäß §1 ändert, so können beide Parteien die Anpassung der Vergütung gemäß § 2 von dem Zeitpunkt an verlangen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jedoch von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ende jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum:.....

Datum:.....

.....

.....

Stadt Landshut
(Auftraggeber)

Stadtwerke Landshut
(Auftragnehmer)